

Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Wahlprüfsteine von Transparency International Deutschland e.V.

1) Umsetzung von internationalen Konventionen

a) Auf welche Art und Weise wollen Sie die Einführung eines Unternehmensstrafrechts, so wie es unterschiedliche internationale Übereinkommen empfehlen, umsetzen?

Wir wollen kein generelles Unternehmensstrafrecht wie in angelsächsischen Rechtssystemen einführen, weil dies dem deutschen Rechtssystem widerspricht, welches persönliche Verantwortlichkeit und Schuld voraussetzt. Wir diskutieren allerdings u.a. eine Erweiterung der vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten, um präventive Ansätze zu integrieren. Die maximale Geldbuße nach § 30 OWiG muss außerdem angepasst werden. Nach Erhöhung des maximalen Tagessatzes bei Geldstrafen für natürliche Personen hat sich die Schiefelage verschärft.

b) Auf welche Art und Weise wollen Sie den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung verschärfen, damit Deutschland die UN-Konvention gegen Korruption ratifizieren kann?

Hierzu haben wir am 16.10.2007 den Gesetzentwurf BT-Drs. 16/6726 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/067/1606726.pdf> vorgelegt, der die bisher unzureichende Strafdrohung in § 108 e StGB gemäß den internationalen Vorgaben ausweitet. Dieser Entwurf wurde im Innenausschuss des Bundestages durch CDU/CSU, SPD und FDP leider mehrheitlich abgelehnt, im federführenden Rechtsausschuss wurde die Beratung verweigert..

c) Befürworten Sie die Verabschiedung des ... Strafrechtsänderungsgesetzes, wie es in Drucksache 16/6558 vorgeschlagen wird, auch wenn dieser Vorschlag der Diskontinuität anheim fallen sollte?

Wir befürworten eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 16/6558, jedoch in veränderter Fassung.

Die Abgeordnetenbestechung gemäß § 108 e StGB sollte taugliche Vortat von Geldwäsche werden, so wie die Vor-Fassung des Entwurfs auch vorsah.

2) Korruptionsprävention in der Politik

a) Auf welche Art und Weise wollen Sie ein verbindliches Lobbyistenregister mit finanzieller Offenlegung einführen?

Der Austausch von Politik und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ist wichtig für eine funktionierende Demokratie. Lobbyistentätigkeit müssen für die Öffentlichkeit transparent sein. Sie muss nach klar definierten Regeln erfolgen. Allen Interessengruppen sind – unabhängig von der finanziellen Ausstattung – die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Abgeordneten und zur Exekutive einzuräumen. Durch die Herstellung größtmöglicher Transparenz werden unlautere Einflüsse neutralisiert, jeglicher böse Schein wird von vornherein vermieden.

In einem Bundestagsantrag haben wir daher die Errichtung eines verbindlichen öffentlichen Registers für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (Lobbyistenregister) gefordert. In dem Register soll die Tätigkeit von im Bereich von Bundesregierung und Deutschem Bundestag tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten im Detail erfasst werden (BT-Ds. 16/13174).

b) Befürworten Sie eine dreijährige Karenzzeit für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, sofern es einen Zusammenhang zwischen im Amt getroffenen Entscheidungen und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit geben könnte?

Nach dem Fall Bangemann führte die EU für ausgeschiedene EU-Kommissionsmitglieder einen Verhaltenskodex ein, der Tätigkeiten während einer Karenzzeit beschränkt. Auch das Engagement des ehemaligen Bundeskanzlers Schröders bei Gazprom hat gezeigt, dass wir auf nationaler Ebene eine faire und transparente Regelung brauchen. Wir wollen eine Karenzzeit, wie es sie auf europäischer Ebene gibt, sodass ein unmittelbarer Wechsel aus dem Bereich, in dem man vorher im Rahmen politischer Ämter regulierend tätig gewesen ist, in die Unternehmen nicht mehr möglich ist. Ein entsprechender Antrag der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Ds. 16/948) orientiert sich an einer vergleichbaren Regelung, die es für Beamte in § 69a BBG gibt. Wir wollen eine verfassungsfeste Lösung, die auch das Grundrecht der Berufsfreiheit respektiert. Eine feste Karenzzeit, in der ein Eingriff in die Berufsfreiheit eines Ex-Ministers gerechtfertigt zu sein scheint, formuliert unser Antrag noch nicht. Angemessen sein dürften jedoch in der Tat ca. drei Jahre.

c) Befürworten Sie eine Beibehaltung der Veröffentlichungspflichten der Nebentätigkeiten von Abgeordneten in den Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages und wie wollen Sie diese fortentwickeln?

Transparenz sichert die Unabhängigkeit des Mandats. Die noch unter der rot-grünen Bundesregierung beschlossenen Regelungen haben wir maßgeblich mitgestaltet. Sie dienen nicht der Befriedigung von Sozialneid und sollen auch nicht wirtschaftliche Betätigungen von Abgeordneten diskreditieren oder unmöglich machen. Sie sollen lediglich verhindern, dass über die wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten auf die Ausübung ihres Mandats in illegitimer Weise Einfluss genommen wird. Wir haben u.a. durchgesetzt, dass die Wahrnehmung des Amtes im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht, Abgeordnete außer Spenden keine Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung entgegennehmen dürfen, die Anzeigepflichten gegenüber dem Bundestagspräsidenten erweitert wurden und ein Sanktionssystem in Form von Ordnungsgeldern vorgesehen wurde. Die neuen Transparenzregeln sind ein richtiger Schritt. Wir wollen sie beibehalten, sie sind gut für das Ansehen der parlamentarischen Demokratie und schützen das Parlament vor wirtschaftlicher Einflussnahme. Wir Grüne hätten uns seinerzeit noch mehr Transparenz gewünscht. Dafür gab es aber keine Mehrheit im Bundestag. Jeder Aufweichung der Transparenzregeln werden wir uns entschieden widersetzen. Wir werden auch dafür Sorge tragen, dass eventuelle Lücken oder Unstimmigkeiten im Hinblick auf mehr Transparenz beseitigt werden.

3) Datenschutz und Korruptionsprävention

a) Muss nach Ihrer Ansicht das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Mitarbeiter vor Datenmissbrauch einerseits und dem Schutz des Unternehmens vor korruptivem Handeln andererseits gesetzlich geregelt werden?

Ja, noch präziser als bisher. Dazu haben wir zahlreiche parlamentarische Initiativen ergriffen, um den Datenschutz am Arbeitsplatz zu stärken (z.B. BT-Drs. 16/9311, 16/9607) und dabei wirksame Korruptions-Bekämpfung weiter zu ermöglichen.

b) Befürworten Sie eine gesetzliche Regelung, die eine - der Art und dem Umfang nach begrenzte - der Korruptionsprävention dienende Überprüfung von Daten der Beschäftigten in Risikopositionen, d.h. in Aufgabenbereichen, die korruptionsgefährdet sind, zu lässt?

Es darf kein Generalverdacht geben, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für ein zentrales Anliegen. Die geforderten Regelungen gibt es bereits. Wer in solchen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen tätig werden möchte, wird regelmäßig zuvor einer angemessenen Überprüfung inkl. Verarbeitung seiner Daten zustimmen. Wichtig ist, dass dies transparent geschieht und nicht vor den Betroffenen verheimlicht wird, jedenfalls solange kein konkreter Verdacht gegen diesen vorliegt. Zu genaueren Abgrenzung zwischen zulässiger Kontrolle und verbotener heimlicher Überwachung fordern wir umfassendes Arbeitnehmerdatenschutzgesetz.

4) Zentralregister und Vergabewesen

a) Befürworten Sie die Einrichtung eines Zentralregisters für Unternehmen, die wegen Korruptionsdelikten von einzelnen öffentlichen Auftraggebern von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen wurden?

Unser Gesetzentwurf BT-Drs. 16/9780

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/097/1609780.pdf>

sieht vor, dass gesicherte –Korruptions-Erkenntnisse (z.B. einschlägige straf- bzw. zivilrechtliche Verurteilungen oder Bußgeldbescheide) einem zentralen Register gemeldet werden. Dort sollen künftig alle Vergabestellen vor jedem Zuschlag an ein Unternehmen anfragen und etwaige Erkenntnisse erhalten. Unser Entwurf sieht außer Rechtsbehelfen betroffener Firmen strenge Datenschutzregelungen vor. Leider hat CDU/CSU, SPD und FDP unseren Gesetzentwurf im Bundestag mehrheitlich abgelehnt.

b) Befürworten Sie umfassende Transparenz-Mechanismen, nach denen die Rahmendaten (inkl. ausgewählter Auftragnehmer und Auftragssumme) bei Vergaben im unterschweligen Bereich auf einer Website veröffentlicht werden müssen, und wie wollen Sie diese umsetzen?

Ja, beschränkte und freihändige Vergaben sollen einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Das forderten wir in mehreren Anträgen, u.a. in BT-Drs. 16/8810

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/088/1608810.pdf>

(unter Nr. 3)

und BT-Drs. 16/6786

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/067/1606786.pdf>

5) Gesundheit

a) Befürworten Sie die Einrichtung einer nationalen Agentur für die Bekämpfung von „Fehlverhalten“, Betrug und Korruption im Gesundheitswesen?

Korruption im Gesundheitswesen muss mehr in den Fokus genommen werden. Eine neue „Agentur“ ist dafür aber nicht der richtige Weg. Die Sachkompetenz sowie die Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse sind bei den Strafverfolgungsbehörden zu bündeln. Wir fordern durchgängig einzurichtende Schwerpunktstaatsanwaltschaften und entsprechende zentrale polizeiliche Ermittlungseinheiten gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität. In diese sollten Spezialisten zum Gesundheitswesen integriert werden. Ein weiterer Baustein der Korruptionsbekämpfung können Ombudsleute sein.

b) Befürworten Sie, dass vor der Einleitung eines Zulassungsverfahrens eines Medikamentes der jeweilige Hersteller grundsätzlich sein gesamtes Marketing-Budget transparent machen muss?

Wir haben Zweifel, dass sich eine derartige Offenlegungspflicht rechtssicher verankern ließe. Für einen wichtigen und wirkungsvollen Ansatzpunkt halten wir die herstellerunabhängige Pharmakotherapie-Beratung der Ärztinnen und Ärzte. Diese muss gemeinsam durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen erfolgen. In den Regionen, in denen dies bereits geschieht, konnte die Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung deutlich verbessert werden.

c) Werden Sie daran festhalten, dass die Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel gegenüber dem krankenversicherten Verbraucher nach deutschem Recht verboten bleibt, selbst wenn die entsprechende EU-Regelung fällt?

Ja. Die Aufhebung des Werbeverbots lehnen wir strikt ab. Die Trennung von ergebnisoffener Information und beeinflussender Werbung wäre auf dem von der Kommission vorgesehenen Weg nicht möglich.

6) Hinweisgeberschutz

Auf welche Art und Weise wollen Sie einen gesetzlichen Schutz für Hinweisgeber einführen?

Einen besseren Schutz für Hinweisgeber forderten wir in zahlreichen Anträgen im Parlament, z.B. BT-Drs. 16/4459 vom 28.2.2007

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/044/1604459.pdf>

Wichtig ist uns dabei, dass Umgehungen des Schutzes von Hinweisgebern sowie deren „getarnte“ Sanktionierung vermieden werden, indem der Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzte die Beweislast dafür tragen müssen, dass Sanktionen bzw. Nachteile am Arbeitsplatz nicht wegen der Hinweise des „whistleblowers“ angeordnet wurden.

Wichtig ist uns ferner, dass der Kreis von Problemen, über die ein whistleblower sanktionsfrei Hinweise geben darf, über engste Betriebs-Interna hinaus weit genug gefasst wird, und dass der whistleblower nicht selbst nachweisen muss, zuvor vergeblich betriebliche Abhilfe versucht zu haben.